



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 25/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.06.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kadir Yesilyurt, Aktienstr. 175, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.925/10 am 30.05.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 25, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dennis Henschke, Zwischen den Gärten, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-2/BG Henschke 290481 am 06.06.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.06.2012 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Ans. 2 LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22-26, Zimmer 104, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Helmar Erich Hockauf, Limburgstr. 8, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005151603/30 am 23.05.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.05.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Medine Ayhan, geb. 07.12.973, zuletzt wohnhaft Oststr. 104, 47057 Duisburg, gerichtete Einstellungsbescheid vom 24.04.2012 mit dem Aktenzeichen: 50-62/K690/97 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mark Erhard Beuth, Präsidentenstr. 44, 44791 Bochum, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-MB1337 am 13.06.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Frau Dr. Daniela Grobe hat durch Erklärung am 14.05.2012 mit Wirkung zum 15.05.2012 auf ihr Mandat in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist Frau Nilsen Boudour, Hügelstr. 9, 45473 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 3), als Nachfolgerin für Frau Dr. Grobe zur Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Boudour hat ihre Wahl durch Erklärung am 22.05.2012 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 14.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

I. A.

A l t e n b a c h

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Mülheim an der Ruhr und
Oberhausen über die Unterbringung von Fundtieren der Stadt Oberhausen im Tierheim der
Stadt Mülheim an der Ruhr**

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen schließen aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.03.2012 und des Rates der Stadt Oberhausen vom 13.02.2012 gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 269, ber. S. 326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren vom 10.11.1977:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen über die Unterbringung von Fundtieren der Stadt Oberhausen im Tierheim der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 10. November 1977 wird wie folgt geändert:

1.1 § 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Oberhausen zahlt an die Stadt Mülheim an der Ruhr für die im Rahmen des § 1 zu erledigenden Aufgaben eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ergebnisses der Produktgruppe Tierbetreuung der Stadt Mülheim an der Ruhr.

1.2 § 4 entfällt.

1.3 § 6 erhält folgende Fassung:

Diese Vereinbarung in der Fassung der Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 5 Jahren schriftlich gekündigt werden.

2. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Stadt Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2012

Stadt Oberhausen, den 16.03.2012

Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld

Oberbürgermeister Klaus Wehling

Stadt Mülheim an der Ruhr, den 13.03.2012

Stadt Oberhausen, den 16.03.2012

Stadtdirektor Dr. Frank Steinfert

Beigeordneter Frank Motschull

Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,

Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 2 hat in ihrer Sitzung am 22.05.2012 beschlossen, den in der Anlage gekennzeichneten Bereich in

„ Gerd-Müller-Platz “

mit Erläuterungsschild

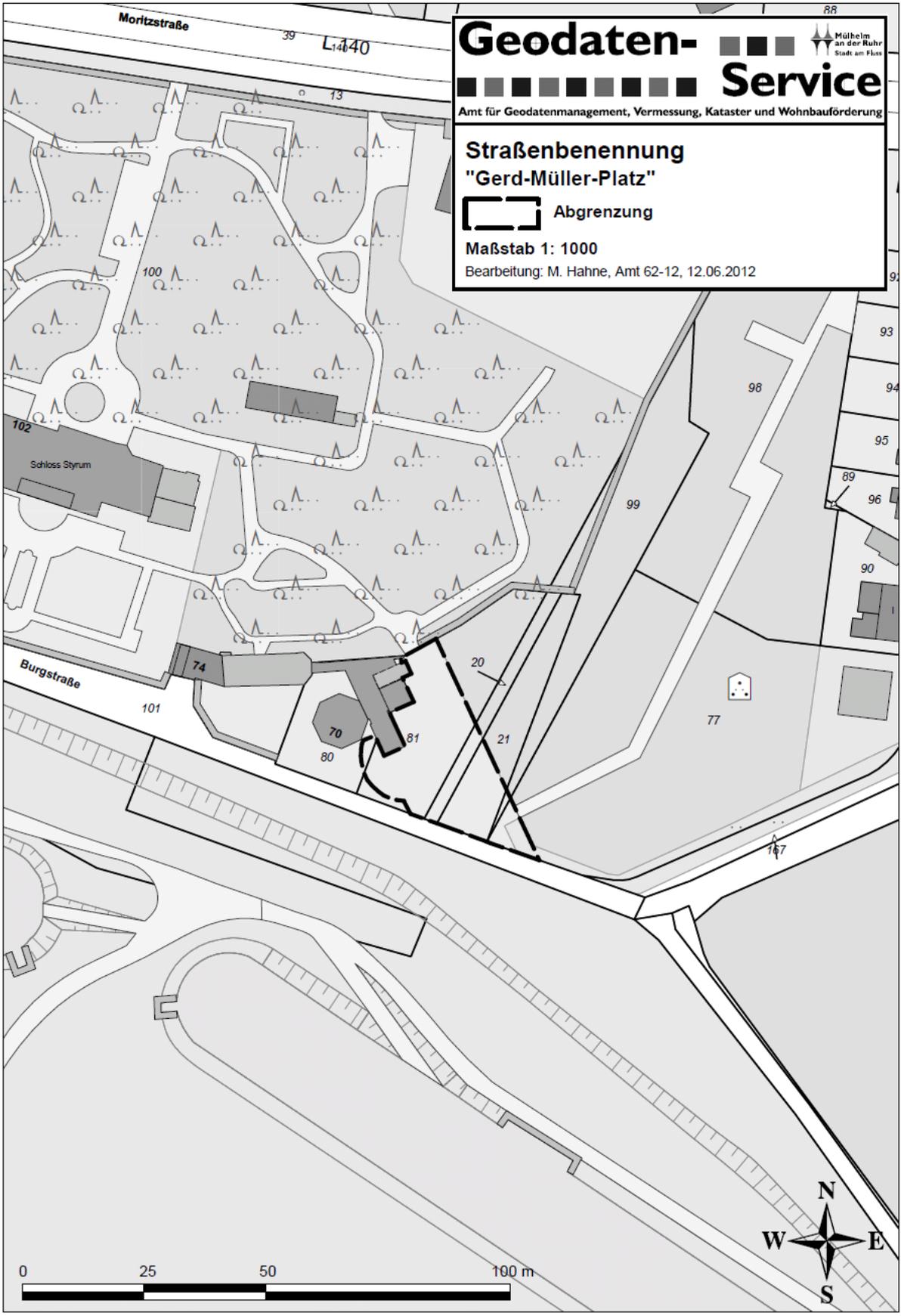
**Bürgermeister
1974 - 1980**

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 14.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K ü h r l i n g s



Ordnungsverfügung
(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

**Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen bei Veranstaltungen auf dem
MÜGA-Gelände**

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt auf dem MÜGA-Gelände bei folgenden Veranstaltungen

- Fr. 29.6.12 bis So. 1.6.2012 Extra Schicht
- Mi. 4.6.12 bis So. 8.6.2012 Castle Rock
- Fr. 3.8.12 bis So. 5.8.2012 Schloßnacht
- Do. 9.8.12 bis Mo. 13.8.2012 Ruhrbühne
- Mi. 15.8.12 bis So. 19.8.2012 Burgfolk
- Sa. 25.8.2012 Ruhrauenlauf
- Sa. 22.9.12 bis Mo. 24.9.2012 Weltkindertag

ist verboten.

Die Verbote gelten für die Dauer von jeweils einem Tag vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zum Ende des Tages der Veranstaltung

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt gehend oder stehend an einer der aufgeführten Veranstaltung teilnehmen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf

dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen.

Das Verbot für den Tag vor der Veranstaltung ist erforderlich, um dort gegebenenfalls dort liegende Glasflächen, Scherben und ähnliche Gegenstände aufzufinden und entfernen zu können.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte/(Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2012

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t h g e

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **11.12.2012**

um **14.00 Uhr** in der

Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3

45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

a) in Mülheim an der Ruhr wohnen

b) das 13. Lebensjahr vollendet haben

c) nicht entmündigt sind.

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum **14.11.2012** beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1 (ehemaliger Platz der Deutschen Einheit), Zimmer B.321, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 €. Bei Nichteilnahme kann die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2012

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

S i r i c

Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kadir Yesilyurt)	233
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dennis Henschke)	233
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Helmar Erich Hockauf)	233
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Medine Ayhan, Duisburg)	234
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mark Erhard Beuth, Bochum)	234
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr – Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	235
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen über die Unterbringung von Fundtieren der Stadt Oberhausen im Tierheim der Stadt Mülheim an der Ruhr	236
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen ("Gerd-Müller-Platz")	237
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung): Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen bei Veranstaltungen auf dem MÜGA-Gelände	239
Fischerprüfung	242
Öffentliche Ausschreibung der Via Verkehrsgesellschaft mbH	243